
Name, Vorname

Ort und Datum

Straße, Haus-Nr.

Telefon-Nr.

PLZ, Ort

An: **Stadt Wülfrath**
Friedhofsamt
Am Rathaus 1
42489 Wülfrath

Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Grabstätte

auf dem Kommunalfriedhof „Alte Ratinger Landstraße“ in Wülfrath

Ich beantrage die vorzeitige Einebnung der Grabstätte

von _____
(Verstorbene/r)

in Feld _____, Reihe _____, Grab-Nr. _____

ab Räumungstermin: _____

Ich gebe das Nutzungs-/Verfügungsrecht für die o. g. Grabstätte an die Stadt Wülfrath zurück und verzichte auf sämtliche Rechte an der Grabstätte mit der Folge, dass diese entschädigungslos an die Stadt Wülfrath als Friedhofsträger zurückfällt. Ich verpflichte mich, den Friedhofsträger von allen Ansprüchen weiterer Nutzungs-/Verfügungsberechtigter freizustellen.

Ich erkläre, dass ich das derzeitige Nutzungs-/Verfügungsrecht an der vorgenannten Grabstätte besitze und kann dies durch Vorlage der Urkunde belegen. Weitere Angehörige der/des Verstorbenen sind nicht vorhanden bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungs-/Verfügungsrechtes einverstanden.

Die Abräumung des Grabes

übernehme ich selbst oder eine von mir beauftragte Person. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt bis zum o. g. Termin. Ich erkläre, dass alle Pflanzen inkl. Wurzeln, Grabsteine sowie Einfassungen inkl. Fundamente von mir entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hafte ich.

Die geräumte Grabstelle wird von mir mit Mutterboden auf Bodenniveau aufgefüllt.

soll auf meine Kosten durch den Friedhofsgärtner durchgeführt werden.

Die Einebnungsgebühr wird nach der gültigen Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städt. Friedhofs erhoben. Ich erhalte nach Ausführung der Arbeiten einen Gebührenbescheid, der von mir innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu begleichen ist.

Die aufgrund der vorzeitigen Einebnung für die Stadt Wülfrath entstehenden **Pflegekosten bis auf zum Ablauf der Ruhezeit (49 € pro Jahr/Grabstelle für die verbleibenden Jahre)** werden von mir übernommen. Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig und für die gesamte Zeit in einer Summe zu entrichten.

Ich werde nach der Rückgabe keine Gegenstände wie z. B. Schalen, Grableuchten usw. auf das Grab stellen.

(Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte)

Auszug aus der Satzung über das städtische Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wülfrath vom 29.11.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung:

VVII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

(8) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so wird für die Einebnung, Raseneinsaat und die anschließende Rasenpflege vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten pro Grabstelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Gebühr ist in einer Summe bei Aufgabe des Grabes zahlbar.

Auszug aus der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs vom 20.03.2024 in der zur Zeit gültigen Fassung:

IX. Sonstige Gebühren

Unterhalt des Grabes nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr	49,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Einzelbestattungsgrabes	102,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes	156,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Urnengrabes	59,00 €
Gebühr für die Einebnung eines Grabsteins	26,00 €
Gebühr für die Einebnung einer Grabeinfassung	29,00 €